

Software - Servicevertrag

Allgemeine Bestimmungen:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist der Software-Service für die in der unterzeichneten Offerte aufgeführten Software-Systeme.
- 1.2 Der Service umfasst im Rahmen der dafür vereinbarten Pauschalgebühr folgende Leistungen:
 - Zusendung neuer Programmfassungen innerhalb der Produktelinie
 - Diagnose und Unterstützung bei auftretenden Fragen aufgrund eingesandter Unterlagen
 - telefonische Unterstützung bei Softwarefragen, soweit der Anwender in den entsprechenden Modulen ausgebildet ist.
- 1.3 CDS sichert dem Lizenznehmer einen Beratungs- und Auskunftsdienst während der Geschäftszeit von CDS an Werktagen von montags bis freitags zu, der telefonisch, per Telefax oder per E-Mail erfolgen kann. Gegebenenfalls wird diese Dienstleistung von einem, dem Lizenznehmer bekannt gegebenen, autorisierten Dritten übernommen. Dieser Dienst kann an Feiertagen und während eventueller Betriebsferien nicht in Anspruch genommen werden. Eventuelle Betriebsferien zeigt CDS dem Lizenznehmer frühzeitig an.
- 1.4 Darüber hinausgehende Leistungen vor Ort oder Problemlösungen zu anderen als den bezeichneten Programmen bei CDS wie Schulung, Installation und Reparatur sowie Materialkosten werden jeweils gesondert nach Aufwand berechnet.
- 1.5 Treten bei vertragsgemäßer Nutzung der Programme nachzuweisende Programmfehler auf, so verpflichtet sich CDS, sich nach vorheriger schriftlicher Anzeige für eine möglichst schnelle Behebung durch den zuständigen Software-Lieferanten zu bemühen. Die Art und Weise der Fehlerbeseitigung bleibt CDS vorbehalten. Die Beseitigung kann beispielsweise auch dadurch erfolgen, dass CDS dem Lizenznehmer sach- und fachgerechte Anweisungen zur Behebung bzw. Umgehung des Fehlers erteilt oder korrigierte Software zur Selbstabholung im CDS Kommunikationssystem bereitstellt.
- 1.6 Der Service-Nehmer ist verpflichtet, in erforderlichem Umfang bei der Analyse auftretender Probleme mitzuwirken. Desweiteren hat er die Bedienungsanweisungen von CDS zu befolgen.
- 1.7 Änderungen des Standardprogramms auf Wunsch des Lizenznehmers sind in die Software-Pflege nicht einbezogen. Die Software-Pflege erstreckt sich auch nicht auf die Behebung von Fehlern, die der Lizenznehmer selbst verursacht oder selbst zu vertreten hat.
- 1.8 Der Lizenznehmer ist nicht verpflichtet, eine neue offizielle Version einzusetzen. CDS und ihre Software-Lieferanten räumt dem Lizenznehmer eine Frist von vier Wochen vom Zeitpunkt der Lieferung der neuen offiziellen Version ein, um die neue offizielle Version in den Bearbeitungsablauf einzusetzen. Erfolgt der Einsatz innerhalb dieser Frist nicht, so entfällt die Pflicht von CDS und ihren Software-Lieferanten, eventuelle Fehler an älteren Programmen zu beseitigen. Erst mit Einsatz einer neuen offiziellen Version ist CDS und ihre Software-Lieferanten zur Fehlerbeseitigung an dieser verpflichtet.
- 1.9 Der Vertrag umfasst alle Software-Module eines Arbeitsplatzes einer Produktelinie bzw. alle Arbeitsplätze einer Produktelinie des Service-Nehmers.

2. Gebühr/Fälligkeit

- 2.1 Die Service-Gebühr ist im Service-Vertrag aufgeführt.
- 2.2 Die Gebühr ist jeweils am 1. Januar für zwölf Monate im Voraus zur Zahlung fällig (auf Wunsch kann gegen einen Aufpreis von 2 % der Vertragssumme halbjährlich, bzw. gegen einen Aufpreis von 4 % vierteljährlich verrechnet werden).

3. Vertragsdauer

- 3.1 Der Software-Service-Vertrag beginnt ab Installationsdatum.
- 3.2 Der Vertrag läuft auf eine unbestimmte Zeit. Er kann beiderseits mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals nach Ablauf der in der unterzeichneten Offerte aufgeführten Mindestvertragsdauer.
- 3.3 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn sich der Service-Nehmer mit der Zahlung von Service-Gebühren länger als 60 Tage in Verzug befindet. Mit der fristlosen Kündigung entfallen die von CDS in der Software-Wartung übernommenen Verpflichtungen.
- 3.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Haftung

Die CDS Bausoftware AG haftet für Schäden des Service-Nehmers nur, soweit ihr oder ihren Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Die Haftung für mittelbare Schäden, wie insbesondere den Verlust von Datenmaterial, ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung begrenzt auf den Betrag von maximal einer Jahres-Service-Gebühr.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 5.2 Dieser Vertrag ist nur wirksam, wenn der Service-Nehmer aufgrund einer wirksamen Lizenzvereinbarung zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Software berechtigt ist.